

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 2. Juli 2020

Nr. 37/2020

---

## Inhalt:

**Fünfte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**Master-Studiengang  
Elektrotechnik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 30. Juni 2020

**Fünfte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den  
Master-Studiengang  
Elektrotechnik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 30. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 4. April 2013 (Amtliche Mitteilung 24/2013), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 62/2018), wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Modulkataloge wird wie folgt geändert:

1. Der Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“ wird wie folgt gefasst:

### **Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“**

Dieser Katalog beinhaltet alle Module aus den Studiengangvarianten „Kommunikationstechnik“ und „Mikrosystemtechnik“, die nicht im Modulkatalog „Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“ enthalten sind, sowie die nachfolgend angegebenen Module.

Rechnernetze I	[MP, 5 LP]
Deep Learning	[MP, 5 LP]
Numerical Methods for Visual Computing	[MP, 5 LP]
Digitale Bildverarbeitung I	[MP, 5 LP]
Embedded Control	[MP, 5 LP]
Wissensbasierte Systeme	[MP, 5 LP]

2. Der Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Kommunikationstechnik“ wird wie folgt gefasst:

### **Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Kommunikationstechnik“**

Dieser Katalog beinhaltet alle Module aus den Studiengangvarianten „Automatisierungs- und Energietechnik“ und „Mikrosystemtechnik“, die nicht im Modulkatalog „Kommunikationstechnik“ enthalten sind, sowie die nachfolgend angegebenen Module.

Rechnernetze I	[MP, 5 LP]
Deep Learning	[MP, 5 LP]
Numerical Methods for Visual Computing	[MP, 5 LP]
Digitale Bildverarbeitung I	[MP, 5 LP]
Embedded Control	[MP, 5 LP]
Wissensbasierte Systeme	[MP, 5 LP]

3. Der Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“ wird wie folgt gefasst:

### **Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“**

Dieser Katalog beinhaltet alle Module aus den Studiengangvarianten „Automatisierungs- und Energietechnik“ und „Kommunikationstechnik“, die nicht im Modulkatalog „Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“ enthalten sind, sowie die nachfolgend angegebenen Module.

Rechnernetze I	[MP, 5 LP]
Deep Learning	[MP, 5 LP]
Numerical Methods for Visual Computing	[MP, 5 LP]
Digitale Bildverarbeitung I	[MP, 5 LP]
Embedded Control	[MP, 5 LP]
Wissensbasierte Systeme	[MP, 5 LP]

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 3. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)